

Beschlussvorlage

KT 0108/2020

Betreff: Wahl des Seniorenbeauftragten (w/m/d) und des stellvertretenden Seniorenbeauftragten (w/m/d)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.03.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.03.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises wählt mit Wirkung vom 04.03.2020

Frau Elvira Fischer zur Seniorenbeauftragten und

Frau Christel Hermann zur stellvertretenden Seniorenbeauftragten.

II. Begründung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. S. 411) hat der Kreistag des Wartburgkreises einen Seniorenbeauftragten (w/m/d) und einen stellvertretenden Seniorenbeauftragten (w/m/d) zu wählen. Bisher ist kein Seniorenbeauftragter und auch kein stellvertretender Seniorenbeauftragter gewählt worden.

Unter dem 16.10.2013 wurde bereits eine Satzung für den Seniorenbeauftragten des Wartburgkreises durch den Kreistag beschlossen. Diese ist am 11.12.2013 in Kraft getreten. Diese Satzung wurde mit Beschluss vom 01.07.2015 (am 19.08.2015 in Kraft getreten) geändert. Diese Satzung sieht die Wahl eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten nicht vor.

Seit dem Tage des Inkrafttretens des ThürSenMitwBetG am 19. Oktober 2019 ist die Wahl eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten gesetzliche Pflicht. Die gesetzliche Vorgabe hierzu wird erst durch die Anpassung der Satzung in der heutigen Sitzung (durch den Kreistagsbeschluss 107/2020) umgesetzt. Wegen der gesetzlichen Vorgabe hat die Anpassung der Satzung nur klarstellenden Charakter. Die Wahl eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten am selben Tag wie die Änderung der entsprechenden Satzung ist deshalb auch zulässig.

Dem Vorschlag zur Wahl ist ein Bewerberaufruf im Kreisjournal 01/2020 vorausgegangen. Bis zum Ende der Frist sind insgesamt zwei Bewerbungen eingegangen. Dabei hat jeweils eine Bewerberin ihr Interesse für den Seniorenbeauftragten und eine für den stellvertretenden Seniorenbeauftragten bekundet. Nach Prüfung der Unterlagen können beide als geeignet eingeschätzt werden. Vorschläge von Seniorenbeiräten sind keine eingegangen.

Das Verfahren zur Bestellung, die Rechtsstellung, die Aufgaben, die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Rechte sind in der vom Kreistag beschlossenen Satzung für den Seniorenbeauftragten im Wartburgkreis aus dem Jahre 2013 bereits geregelt. Gemäß § 1 dieser Satzung werden die/der Seniorenbeauftragte vom Kreistag mit einfacher Mehrheit für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und vom Landrat bestellt. Gleiches muss auch für den stellvertretenden Seniorenbeauftragten gelten. Ein abweichendes Wahlverfahren ist nicht vorgesehen.

Die/der Seniorenbeauftragte und die/der stellvertretende Seniorenbeauftragte üben ihr Amt nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode noch bis zum Amtsantritt der neuen Amtsinhaber aus.

Die Wahl erfolgt gemäß § 112 i.V. mit § 39 Absatz 2 ThürKO in geheimer Abstimmung. Gewählt ist hierbei, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter